



Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



11.02.2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
O 1561 – 15 – II C 3
bei Antwort bitte angeben

Claudia Kunow-Schröder
Referat II C 3
Telefon (0211) 4972 - 2186

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Probleme bei der Bereitstellung von Steuererklärungsformularen
für steuerpflichtige Privatpersonen und Kleinstgewerbetreibende
ohne Netzzugang**

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NRW am
13.02.2014

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlagen übersende ich Abdrucke dieses Schreibens und meiner
Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags vom
heutigen Tage mit der Bitte, die Abdrucke an die Mitglieder des
vorgenannten Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Walter-Borjans

Anlagen: 60 Abdrucke

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-2750
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee



**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Probleme bei der Bereitstellung von Steuererklärungsformularen für
steuerpflichtige Privatpersonen und Kleinstgewerbetreibende ohne
Netzzugang**

**43. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NRW
am 13. Februar 2014, TOP 5**

Mit dem Projekt "ELEktronische STEuerERklärung – ELSTER – " verfolgen Bund und Länder das Ziel, die Abgabe und Bearbeitung von Steuererklärungen durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel bürgerfreundlicher und weniger verwaltungsaufwändig zu gestalten. Hiervon profitieren beide Seiten, sowohl Bürgerinnen und Bürger, als auch Verwaltung.

Für die Steuerverwaltung vermindert sich durch die elektronische Abgabe der Steuererklärung der Aufwand für die Datenerfassung. Die Bürgerinnen und Bürger können sicher sein, dass ihre Angaben korrekt übernommen werden und anhand der elektronisch übermittelten Steuerbescheidaten feststellen, ob das Finanzamt von der Steuererklärung abgewichen ist.

Die Zahl der in Papierform abgegebenen Steuererklärungen hat in den letzten Jahren immer weiter abgenommen (vgl. Frage 4) und wird sich auch zukünftig weiter verringern.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

Die Verwaltung wird zudem die elektronische Bearbeitung der Steuererklärung durch die „Vorausgefüllte Steuererklärung“ weiter ausbauen. In der „Vorausgefüllten Steuererklärung“ können die persönlichen Steuerdaten, die der Verwaltung vorliegen, über ELSTER elektronisch abgerufen und automatisch in die elektronische Steuererklärung übernommen werden.

Die Einstellung des Vordruckversands für die Steuererklärungen ist Ausfluss der oben beschriebenen fortschreitenden Automatisierung. Durch die Einstellung des Versands werden jährlich Portokosten von rund 1,5 Millionen Euro eingespart. Darüber hinaus hätte im Jahr 2012 eine neue Kuvertiermaschine für Zwecke des Vordruckversands angeschafft werden müssen. Die Kosten für die Neubeschaffung hätten ebenfalls rund 1,5 Millionen Euro betragen. Hierauf hat der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen im August 2010 in einer Besprechung hingewiesen und die Einstellung des Versands angeregt.

Mit Ausnahme der Länder Bayern und Thüringen haben alle Bundesländer den Vordruckversand bereits abgeschafft. Die Erfahrungen in diesen Ländern haben gezeigt, dass sich die Bürgerinnen und Bürger nach einer Umstellungsphase im ersten Jahr mit der Einstellung des Vordruckversands gut arrangiert haben. In Bayern wird die Einstellung aktuell geprüft.

Die Einstellung des Vordruckversands wurde frühzeitig kommuniziert. Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen hat hierauf bereits in den Anschreiben zur letztmaligen Übersendung der Vordrucke im Jahr 2012 und in weiteren Presseinformationen (zuletzt zum Veranlagungsstart 2013 in diesem Jahr) hingewiesen. Die Vordrucke stehen auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums zum Download bereit. Papierformulare können nach wie vor in den Finanzämtern und in den meisten Bürgerbüros der Städte und Gemeinden abgeholt werden.

Die ergänzenden Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Wie sehen die aktuellen Anwendungsbestimmungen der Finanzverwaltung für die Ausnahmeregelungen der Papierform und Formularzustellung sowohl für Privatpersonen als auch für Kleinunternehmen (wie Kioske etc.) aus?

a. Regelungen zur personellen Vordruckversendung durch das Finanzamt

Die Oberfinanzdirektionen haben die Finanzämter per Verfügung am 20.03.2013 über die Einstellung des Vordruckversands informiert. Hierin ist auch geregelt, dass die Finanzämter die Vordrucke auf Anfrage Bürgerinnen und Bürgern in begründeten Ausnahmefällen zuzusenden haben und dass

die Vordrucke in ausreichender Stückzahl in den Finanzämtern und ggf. in den Städten und Gemeinden ausgelegt werden sollen.

Seite 3 von 5

Ein Fallkatalog, wann ein „begründeter Ausnahmefall“ zur Zusendung von Vordrucken vorliegt, wurde nicht erstellt, da die Entscheidung zur Übersendung der Vordrucke im Einzelfall getroffen werden muss. Aus diesem Grund wurde auch keine Festlegung getroffen, Vordrucke standardmäßig ab einem bestimmten Alter oder bei einer bestimmten Krankheit oder Schwerbehinderung zuzusenden.

Die Finanzämter sollen mit Augenmaß mit den Anfragen zur Übersendung von Vordrucken umgehen. Das Finanzministerium hat die Oberfinanzdirektion gebeten, die Finanzämter erneut darauf hinzuweisen, dass bei glaubhaftem Vorbringen einer Begründung die Vordrucke schnell zugesendet werden sollen.

b. Regelungen zur elektronischen Abgabeverpflichtung bei Unternehmern (z.B. Kleinunternehmer)

Unternehmer sind nach § 150 Abs. 6, 7 der Abgabenordnung i. V. m. § 25 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ab dem Veranlagungszeitraum 2011 verpflichtet, die Steuererklärung in elektronischer Form einzureichen, wenn Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit) erzielt werden. Eine Unterscheidung, wie hoch die erzielten Gewinneinkünfte jeweils waren, sieht das Gesetz nicht vor. Daher sind auch Kleinunternehmer (z.B. Kioskbetreiber) grundsätzlich verpflichtet, die Erklärung elektronisch abzugeben. Die Abgabeverpflichtung besteht nicht, wenn der Unternehmer zur Vermeidung sogenannter unbilliger Härten einen Antrag auf Verzicht der Finanzbehörden zur Abgabe von elektronischen Steuererklärungen stellt („Härtefallantrag“ nach § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung) und dieser genehmigt wird. Die Voraussetzungen sind hierfür insbesondere gegeben, wenn der Unternehmer nicht über die erforderliche technische Ausstattung verfügt und es für ihn nur mit nicht unerheblichem finanziellem Aufwand möglich wäre, die für eine elektronische Übermittlung der Steuererklärungen erforderlichen technischen Möglichkeiten zu schaffen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist darüber hinaus eine unbillige Härte anzunehmen, wenn der Unternehmer nach den individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen.

Wird die Erklärung in Papierform abgegeben und liegt kein Härtefall vor, veranlassen die Finanzämter den Inhalt der in Papierform eingereichten Erklärung wie gewohnt, stufen die Veranlagung jedoch als „Schätzung“ ein. Der Unternehmer wird mit einem Hinweis im Bescheid auf die neue Rechtslage hingewiesen. Von der Durchsetzung der elektronischen Abgabe mit Zwangsmitteln oder der Festsetzung von Verspätungszuschlägen wird in der Regel bislang in fast allen Bundesländern abgesehen, nur Schleswig-Holstein setzt flächendeckend Verspätungszuschläge fest.

Frage 2:

Wieso kommt es offenbar zu einer landesweit unterschiedlichen Handhabung in den einzelnen Dienststellen?

Die Finanzämter wurden angewiesen, die Vordrucke auf Anfrage Bürgerinnen und Bürgern in begründeten Ausnahmefällen zuzusenden. Wie zu Frage 1 ausgeführt, wurde kein Fallkatalog erstellt, wann ein „begründeter Ausnahmefall“ zur Zusendung von Vordrucken vorliegt, da die Entscheidung zur Übersendung der Vordrucke im Einzelfall getroffen werden muss. Daher kann es zu einer unterschiedlichen Handhabung in den einzelnen Dienststellen kommen.

- Das Finanzministerium hat die Oberfinanzdirektion allerdings gebeten, die Finanzämter erneut darauf hinzuweisen, dass bei glaubhafter Versicherung von Gründen die Vordrucke zugesendet werden sollen.

Frage 3:

Wie wird im Ergebnis für die Betroffenen sichergestellt, dass Steuersubjekte falls gewünscht auch zukünftig unverändert eine Steuererklärung in Papierform abgeben können und dafür die erforderlichen Formulare kostenfrei zugestellt bekommen?

Das Ziel der Finanzverwaltung, die Abgabe und Bearbeitung von Steuererklärungen durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel bürgerfreundlicher und weniger verwaltungsaufwändig zu gestalten, kann dauerhaft nur erreicht werden, wenn zukünftig möglichst viele Steuererklärungen auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Die Bürgerinnen und Bürger können sich gleichwohl bei Vorliegen der oben ausführlich dargelegten Gründe auch im folgenden Jahr erneut an das Finanzamt mit der Bitte um Zusendung wenden oder die Vordrucke dort oder bei den Städten und Gemeinden abholen (lassen).

Frage 4:

Wie viele Digitalbearbeitungen von Steuererklärungen gibt es aktuell bei gleichzeitig wie vielen zur Ausgabe angefertigten Papiervordrucken; wie hat sich das prozentuale Verhältnis in den letzten Jahren entwickelt?

Die Zahl der in Papierform abgegebenen Steuererklärungen hat in den letzten Jahren bundesweit abgenommen, da ab dem Veranlagungszeitraum 2011 Bürgerinnen und Bürger, die Gewinneinkünfte erzielen, die Steuererklärung elektronisch abgeben müssen. Insgesamt ist die Zahl der elektronisch abgegebenen Erklärungen in den letzten drei Jahren im

Unternehmerbereich um rund 30 %, im Arbeitnehmerbereich um ca. 10 % gestiegen. Zurzeit geben bereits 37 % der Arbeitnehmer und 56 % der Unternehmer die Erklärung in elektronischer Form ab. Der Bedarf an Vordrucken wird von Jahr zu Jahr sinken.

Eine Übersicht über die Anzahl der Papier- und elektronischen Erklärungen in Nordrhein-Westfalen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Stichtag	Veranlagungszeitraum	Gesamtzahl ¹ Erklärungen Arbeitnehmerbereich ²	davon elektronisch abgegeben	Gesamtzahl ³ Erklärungen Unternehmerbereich	davon elektronisch abgegeben
31.12.2013	2012	3.397.559	1.261.254	942.349	528.122
31.12.2012	2011	3.360.562	1.053.080	911.970	388.930
31.12.2011	2010	3.318.109	898.766	915.745	252.217



Dr. Norbert Walter-Borjans

¹ Jeweils Anzahl elektronisch übermittelter und Gesamtzahl aller Erklärungen des Veranlagungszeitraums

² Fälle mit Einkünften aus

- nichtselbständiger Tätigkeit,
- sonstigen Einkünften (z.B. Renteneinkünften),
- Vermietung und Verpachtung und
- Kapitaleinkünften

³ Jeweils Anzahl elektronisch übermittelter und Gesamtzahl aller Erklärungen des Veranlagungszeitraums